

# Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

## Satzung der Stadt Hamm vom 29.06.2020 für den Bebauungsplan Nr. 02.119 - Lippestraße / Friedrichsfeld - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 17.03.2020 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.119 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 31.01.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 02.119 - Lippestraße / Friedrichsfeld - umfasst den in der Gemarkung Hamm (Flur 16) und der Gemarkung Werries (Flur 2) liegenden Bereich der begrenzt wird durch:

- die Westgrenzen der Flurstücke 519, 692, 687 (Gemarkung Hamm, Flur 16),
- die Nordgrenzen der Flurstücke 687, 552, 330, 572, 690, 586, 328, 678, 326, 685, 686 (Gemarkung Hamm, Flur 16) sowie ein vom nordwestlichen Grenzpunkt ausgehender ca. 44 m langer Abschnitt der Nordgrenze des Flurstücks 1277 (Gemarkung Werries, Flur 2),
- eine von dieser Grenze in einem Winkel von etwa 80° nach Süden abknickenden Geraden durch das Flurstück 1277 auf dessen Südgrenze (Gemarkung Werries, Flur 2),
- ein ca. 43 m langer Abschnitt der Südgrenze des Flurstücks 1277 (Gemarkung Werries, Flur 2) bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks,
- sowie die Südgrenze des Flurstücks 519 (Gemarkung Hamm, Flur 16).

### Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 17.03.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.119 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.119 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.119 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 29.06.2020, Der Oberbürgermeister, gez. H u n s t e g e r - P e t e r m a n n

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 04.07.2020, Ausgabe Nr. 153